

Empfehlungen des Impfstabs bei Impfungen von Minderjährigen Im Rahmen des Aufklärungs- und Impfgesprächs

1. Müssen die Erziehungsberechtigten in die Impfung ihrer Kinder einwilligen?

Kinder und Jugendliche sollen ihre Meinung frei äußern können und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden, Art.12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Die Einwilligung in eine medizinische Behandlung (hier: Verabreichung von Arzneimitteln/Impfstoff durch eine Impfung) als höchstpersönliches Recht ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Kindes. Sie dient der rechtlichen Legitimation der Behandlung als Eingriff in die „körperlich-seelische“ Integrität eines Menschen. Grundsätzlich werden drei Gruppen unterschieden:

Ab 16 Jahren gelten Jugendliche grundsätzlich als einwilligungsfähig und können selbst entscheiden. Die Eltern müssen einer Impfung nicht zustimmen, ihr Widerspruch ist unbeachtlich. Das ergibt sich aus dem skizzierten, auch grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht auch von Menschen an der Schwelle zur Volljährigkeit. Anderes gilt nur dann, wenn die Einsichtsfähigkeit erkennbar nicht vorhanden ist, was Ärztin oder Arzt entscheiden müssen.

Von **14 Jahren bis 16 Jahren** kommt es auf die konkrete Einwilligungsfähigkeit des Jugendlichen an. Ist diese gegeben, genügt dessen Einwilligung. Ist sie nicht gegeben, müssen die Eltern einwilligen. Dies muss die impfende Ärztin oder der impfende Arzt entscheiden.

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist Einwilligungsfähigkeit grundsätzlich nicht anzunehmen, so dass die Eltern zustimmen müssen. Doch auch hier kann es im Einzelfall Ausnahmen geben, wenn der Jugendliche für sein Alter schon sehr reif sei.

2. Wenn die minderjährige Person nicht einwilligungsfähig ist, müssen dann beide Elternteile einwilligen?

Ja, da es sich nicht um ein simples Geschäft des „täglichen Lebens“ handelt, sondern um eine schwierigere medizinische und gesellschaftliche Entscheidung.

3. Sollte mindestens ein Sorgeberechtigter bei der Impfung von unter 14-Jährigen anwesend sein?

Ja. Die Anwesenheit mindestens eines Elternteils oder Sorgeberechtigten ist bei grundsätzlich nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen erforderlich, da in diesen Fällen die Sorgeberechtigten mündlich aufgeklärt werden müssen bevor sie rechtswirksam in die Impfung einwilligen können. Die Behandelnden dürfen darauf vertrauen, dass der allein mit dem Kind erscheinende Elternteil von dem anderen ermächtigt wurde, wenn eine schriftliche Einwilligungserklärung des anderen Sorgeberechtigten vorliegt.

4. Wer muss vor der Impfung aufgeklärt werden?

In jedem Einzelfall ist die zu impfende Person aufzuklären, mündlich und in altersangemessenen Worten. Ist der Patient nicht einwilligungsfähig, ist die Einwilligung der hierzu Berechtigten einzuholen, die ebenfalls mündlich aufzuklären sind, § 630e Absatz 4 BGB. Eine Impfung darf nicht gegen den Willen der zu impfenden Person erfolgen, gleichgültig welchen Alters sie ist.

Zusammenfassung:

Vor dem Hintergrund dieser Darstellung empfiehlt der Impfstab, Impfungen von unter 14-Jährigen nur in Begleitung mindestens eines Erziehungsberechtigten vorzunehmen und unter Vorlage der Einwilligungserklärung beider Sorgeberechtigter. Impfungen von 14- und 15-Jährigen bedürfen zumindest in Impfzentren der Vorlage der Einwilligungserklärung der/des Sorgeberechtigten, schon um familiäre Konflikte zu vermeiden. Eine Begleitung durch Erziehungsberechtigte ist nicht notwendig, es sei denn, Kind und/oder Sorgeberechtigte wünschen es. 16- und 17-Jährige benötigen keine Einwilligungserklärung ihrer Sorgeberechtigten und keine Begleitung.

Schulclassenimpfungen sollten in Impfzentren nur ab 14 Jahren erfolgen. Eine Elternbegleitung ist nicht notwendig. Die Einwilligung beider Sorgeberechtigter muss aus oben genannten Gründen vorliegen. Bei Einwilligungsunfähigkeit von Impfungen wären sodann die Eltern mündlich aufzuklären. Ohne diese Aufklärung ist von einer Impfung abzusehen.

Anlagen:

- **Aufklärungsmerkblatt des RKI** mit Unterschriftsmöglichkeit für die Sorgeberechtigten bei einwilligungsunfähigen Impfungen zur handschriftlichen Ergänzung durch den aufklärenden Impfarzt solange kein aktualisiertes Aufklärungsmerkblatt des RKI vorliegt
- **Anamnese- und Einwilligungserklärung des RKI** mit Unterschriftsmöglichkeit für die Sorgeberechtigten bei einwilligungsunfähigen Impfungen